411.541.1

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004 Nr. 157 ausgegeben am 13. Juli 2004

Verordnung

vom 6. Juli 2004

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Eintritt in den Kindergarten und in die Schule

Aufgrund von Art. 23a Abs. 1 und Art. 75 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes vom 19. November 1998, LGBl. 1999 Nr. 8, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Januar 1999 über den Eintritt in den Kindergarten und in die Schule, LGBl. 1999 Nr. 16, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Kinder, welche nach dem 30. Juni das vierte Lebensjahr erfüllt haben, werden vorerst provisorisch aufgenommen. Das Provisorium dauert bis zu den Herbstferien. Zeigt sich, dass ein Kind noch nicht fähig ist, dem Unterricht im Kindergarten zu folgen, entfällt das Recht zum Kindergartenbesuch. Im Streitfall entscheidet der Schulrat auf der Grundlage eines schulpsychologischen Gutachtens.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef